



Solothurnische Gebäudeversicherung

Allgemeine Brandschutzauflagen im Bezug auf die ordentliche Benützung der Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Winznau

1. Verantwortung

Die Nutzer des Objektes sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.

3. Offenes Feuer

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig.

4. Zugang für die Feuerwehr

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

5. Alarmorganisation

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Die Alarmorganisation muss insbesondere folgende Massnahmen sicherstellen:

- Meldung des Alarms an die zuständige Feuerwehr;
- Warnung gefährdeter Personen und deren Evakuierung;
- Öffnen der Zugangswege für die Feuerwehr;
- Verhinderung einer schnellen Ausbreitung des Brandes durch Schliessen von Türen;
- Brandbekämpfung.

6. Dekorationen

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brändkennziffer 5.1) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

7. Fluchtwege

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

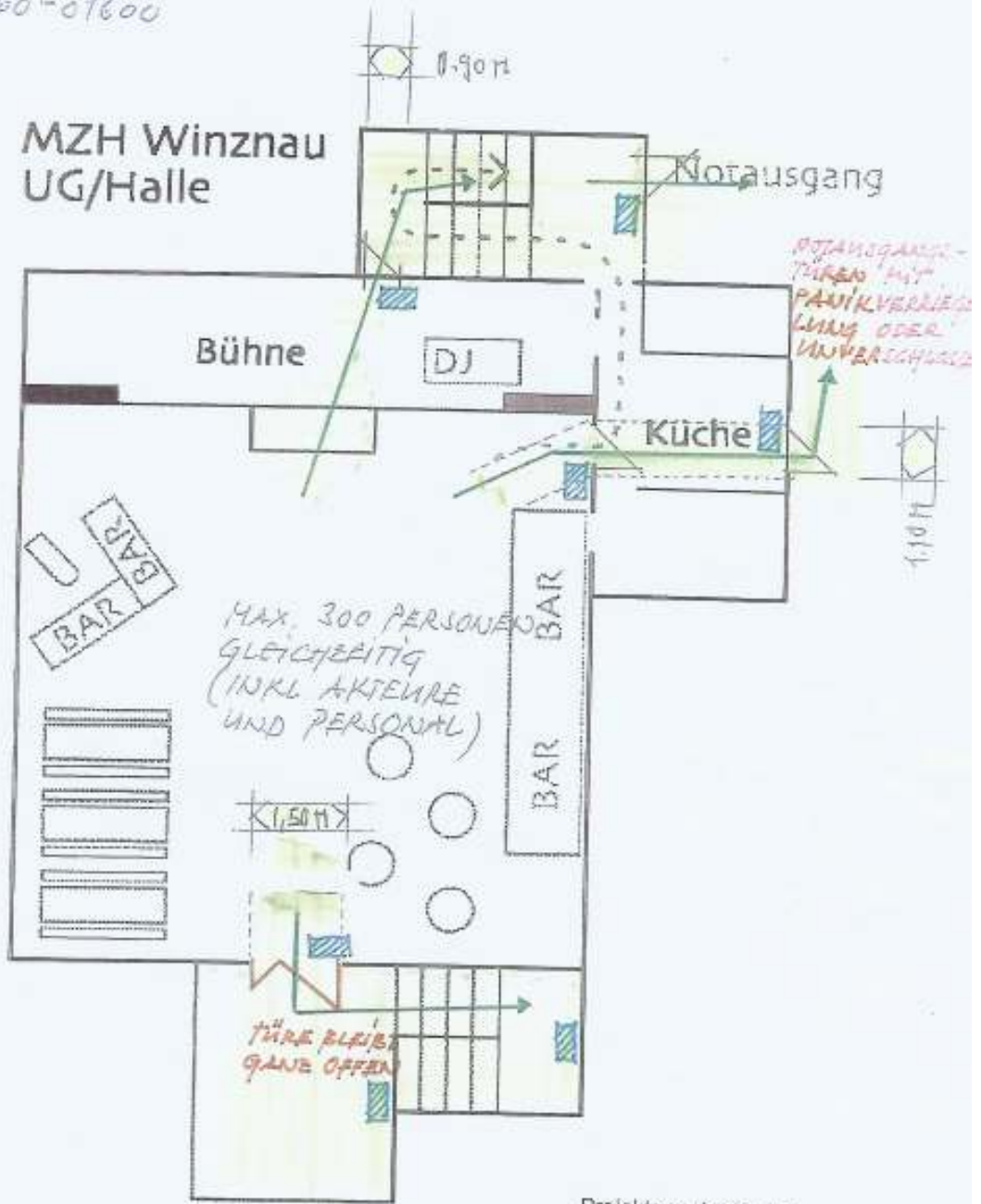
Nebst der Haupteintrittsöffnung über das Treppenhaus vom Eingang im EG zur Halle ins UG ist noch der Fluchtweg / Notausgang durch die Küche vorhanden.

8. Personenbelegung

Bei einer Belegung **ab 200 Personen** muss der Bühnenausgang als dritte Fluchtmöglichkeit eingerichtet (Freifläche, Kennzeichnung, Begehbarkeit) werden, gemäss Projektgenehmigung der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 7.10.2005 der Pläne UG und EG. Sind sämtliche Auflagen eingehalten, dürfen sich in der Mehrzweckhalle maximal 300 Personen (inkl. Personal und Akteure) gleichzeitig aufhalten.

105-360-01600

MZH Winznau
UG/Halle



- = FLUCHTWEGBEREICH: ZONE FREI HALTEN!
- = FLUCHTWEG
- ▨ = SICHERHEITSBELÜCHTETES RETTUNGSZEICHEN

Projektgenehmigung
FLUCHTWEGDASZEPT
 mit Korrektur/ERGÄNZUNGEN
 ohne Korrektur
Solothurnische
Gebäudeversicherung
Brandschutz
Datum: 7.10.2005
Visum: *[Signature]*

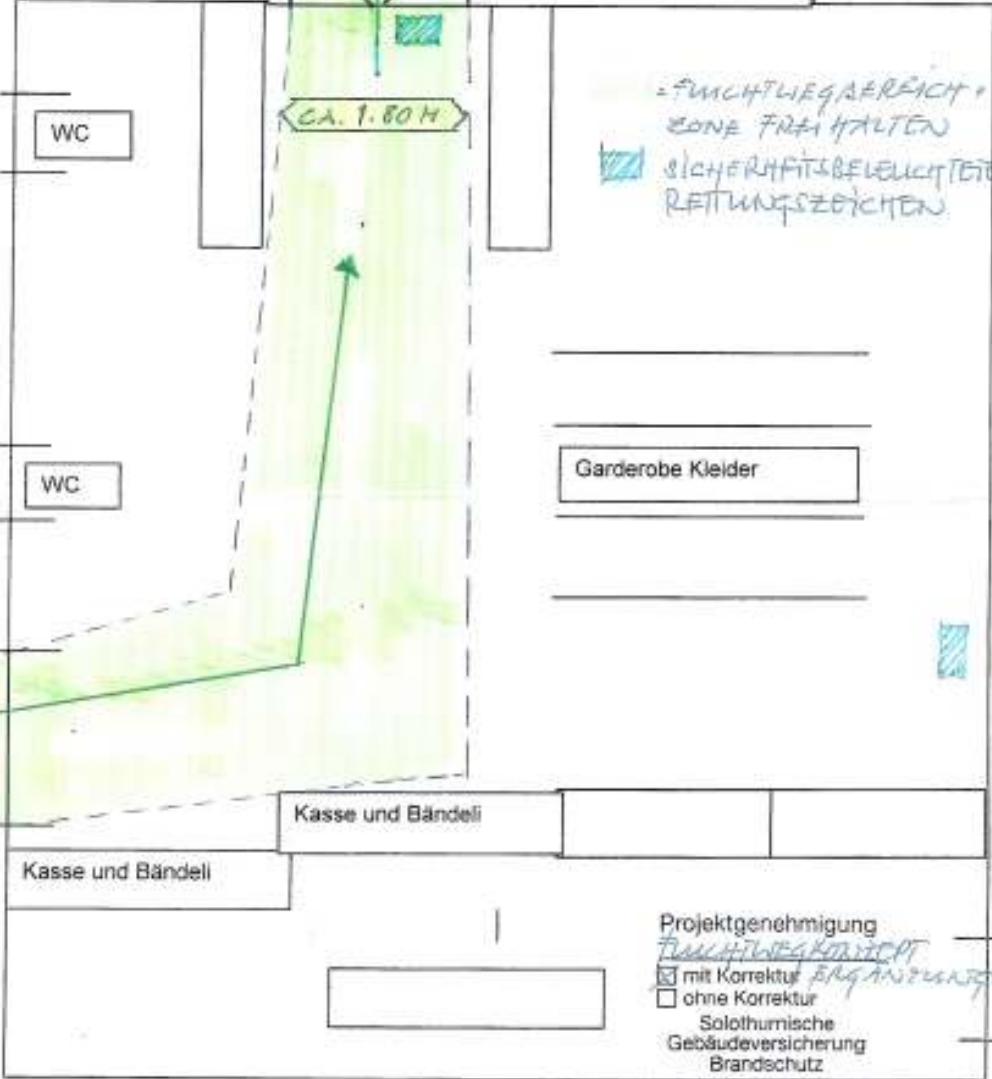
108-360-01600

MZH WINZNER
EG/EINGANG

NOTAUSGANGS-
TÜREN IMMER
VERGESSEN.
(BEIDE FLÜGEL)

Secas
Ausweiskontrolle

Eingang
2 Flügel für Guggen
Der zweite Flügel ist offen wird aber nicht geöffnet.



- FLUCHTWEGBEREICH
ZONE FREIHALTEN
SICHERHEITSBELEUCHTETES
RETTUNGSZEICHEN

WC

WC

Garderobe Kleider

Kasse und Bündel

Kasse und Bündel

Projektgenehmigung
Fluchtwegkonzept
 mit Korrektur *ERGÄNZUNGEN*
 ohne Korrektur
Solothurnische
Gebäudeversicherung
Brandschutz

Datum: 7.10.06
Visum: *[Signature]*